

Auskunftsersuchen nach § 16 Bremisches Verfassungsschutzgesetz

Anfrage des Abgeordneten Jan Timke und Fraktion Bündnis Deutschland

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Betroffene haben zwischen 2020 und 2024 einen Antrag auf Auskunft über die zu ihrer Person beim Landesamt für Verfassungsschutz gespeicherten Daten gemäß § 16 Bremisches Verfassungsschutzgesetz (BremVerfSchG) gestellt und in wie vielen dieser Fälle waren tatsächlich Daten der Antragsteller bei der Behörde vorhanden? Bitte die Zahlen nach Jahren sowie Antragstellern aus Bremen, Bremerhaven und anderen Bundesländern getrennt ausweisen.

2. Wie viele der Auskunftsersuchen aus Ziffer 1. wurden vom Landesamt für Verfassungsschutz abgelehnt und welche der Gründe aus § 16 Absatz 2 BremVerfSchG waren für die Entscheidung jeweils ausschlaggebend? Bitte die Zahl der Ablehnungen getrennt nach den in § 16 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gründen sowie nach Jahren und getrennt für Bremen, Bremerhaven und andere Bundesländer aufführen.

3. Welchem Phänomenbereich (Linksextremismus, Rechtsextremismus, Islamismus oder ausländerbezogener Extremismus) waren die Antragsteller aus Ziffer 1, über die das Landesamt für Verfassungsschutz Daten gespeichert hatte, jeweils zuzuordnen? Bitte die Zahlen getrennt nach Jahren und für Bremen, Bremerhaven sowie für andere Bundesländer ausweisen.

Die Fragen eins und drei werden zusammen beantwortet:

In den Jahren 2020 bis 2024 wurden an das Landesamt für Verfassungsschutz folgende Auskunftsbegehren gemäß § 16 BremVerfSchG gerichtet:

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024
Anzahl	170	103	83	95	87
davon Personen beim LfV gespeichert	11	13	9	17	9
davon aus Stadt Bremen: Bremerhaven: anderen Ländern:	10 - 1	11 - 2	7 - 2	15 1 1	7 - 2

Die Speicherungen erfolgten in folgenden Bereichen:

2020:

Bereich	Rechts-extremismus	Links-extremismus	Islamismus	Auslands-bezogener Extremismus	Verfassungsschutz- relevante De-legitimierung des Staates
Stadt Bremen	-	7	2	-	-
Bremerhaven	-	-	-	-	-
andere Länder	1	-	-	-	-

Eine Person aus Bremen war nicht aufgrund extremistischer Erkenntnisse, sondern einer durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz gespeichert.

2021:

Bereich	Rechts-extremismus	Links-extremismus	Islamismus	Auslands-bezogener Extremismus	Verfassungsschutz- relevante De-legitimierung des Staates
Stadt Bremen	-	6	3	-	-
Bremerhaven	-	-	-	-	-
andere Länder	1	1	-	-	-

Zwei Personen aus Bremen waren nicht aufgrund extremistischer Erkenntnisse, sondern aufgrund einer durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz bzw. im Bereich des Geheimschutzes gespeichert.

2022:

Bereich	Rechts-extremismus	Links-extremismus	Islamismus	Auslandsbezogener Extremismus	Verfassungsschutz- relevante Delegitimierung des Staates
Stadt Bremen	-	4	2	1	-
Bremerhaven	-	-	-	-	-
andere Länder	-	-	2	-	-

2023:

Bereich	Rechts-extremismus	Links-extremismus	Islamismus	Auslandsbezogener Extremismus	Verfassungsschutz- relevante Delegitimierung des Staates
Stadt Bremen	-	13	-	-	1
Bremerhaven	-	-	-	-	1
andere Länder	-	1	-	-	-

Eine Person aus Bremen war nicht aufgrund extremistischer Erkenntnisse, sondern einer durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 7 Luftsicherheitsgesetz gespeichert.

2024:

Bereich	Rechts-extremismus	Links-extremismus	Islamismus	Auslandsbezogener Extremismus	Verfassungsschutz-relevante Delegitimierung des Staates
Stadt Bremen	1	5	1	-	-
Bremerhaven	-	-	-	-	-
andere Länder	-	-	1	-	-

Eine Person aus einem anderen Land war nicht aufgrund extremistischer Erkenntnisse, sondern einer durchgeführten Zuverlässigkeitsüberprüfung gemäß § 34a Gewerbeordnung gespeichert.

Zu Frage 2:

Im Gegensatz zum Bundesverfassungsschutzgesetz und dem Verfassungsschutzrecht anderer Länder sieht § 16 BremVerfSchG keine grundsätzliche Ablehnung eines Auskunftersuchens vor. Die begehrte Auskunft wurde und wird daher zu allen Auskunftersuchen erteilt, zu denen Speicherungen vorhanden sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der antragstellenden Person sämtliche gespeicherten Informationen mitgeteilt werden können. Vielmehr ist für jede einzelne Information anhand der Kriterien des § 16 Abs. 2 BremVerfSchG zu prüfen, ob diese der Person offengelegt werden kann oder ob sie geheimhaltungsbedürftig ist. Die einer Mitteilung der Erkenntnis entgegenstehenden Gründe schließen sich dabei nicht gegenseitig aus, sondern sind vielfach kumulativ erfüllt.